

Anlage 3 zur Vorlage Nr. B 10/0379/1

Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt	Stand: 8. Nachtragssatzung	<p>§ 2 Benutzungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen; organische, kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle) und gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe – und Industriebetrieben (Restabfälle)</p> <p>(5) Der Aufwand für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (sperrigen Abfällen) sowie die Verwertung von Strauchgut und die Entsorgung von nicht schadstoffbelasteten, sperrigen Altmetallen (je zwei Abholungen im Jahr), Altpapier und –pappe, Alttextilien, Biowertstoffen (außer Säcken) und schadstoffbelasteten schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (siehe §§ 10, 11 Abs. 12 und 13 bis 15 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) in haushaltsüblichen Mengen ist Bestandteil der Restabfallgebühr im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.</p> <p>§ 2 Benutzungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen; organische, kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle) und gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe – und Industriebetrieben (Restabfälle)</p> <p>(5) Der Aufwand für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (sperrigen Abfällen) und nicht schadstoffbelasteten, sperrigen Altmetallen (je 2 Abholungen auf Abruf und Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof Oststraße 144 -3 Gutscheine je 2 m³) sowie die Verwertung von Strauchgut (zwei Abholungen im Jahr als Straßensammlung sowie Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof Oststraße 144 -3 Gutscheine je 1 m³), Altpapier und –pappe, Alttextilien, Biowertstoffen (außer Säcken) und schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (siehe § 10, § 11 Abs. 12 und die §§ 13 bis 15 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) in haushaltsüblichen Mengen ist Bestandteil der Restabfallgebühr im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.</p> <p>Die Gebühr für die gesonderte Abholung (Sperrgut-Express-Abholung) von gemischten Siedlungsabfällen (sperrige Abfälle) gem. § 13 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt bis zu 3 m³ pro Abholung beträgt 95,00 €. Jeder weitere m³ wird mit 40,00 € berechnet.</p> <p>Das Zerlegen und/oder die Abholung von Möbeln aus der Wohnung</p>
--	----------------------------	--

18

	<p>sowie der Transport von der Fahrbahnkante bis zum Abholort auf dem Grundstück gem. § 13 Abs. 2 letzter Satz der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt stellen Zusatzaufwendungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand für Mitarbeiter und Fahrzeug abgerechnet.</p>
§ 13 Datenschutzbestimmungen	<p>Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadt Norderstedt Betriebsamt -Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung -Abfallliste- b) Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr -Fachbereich Liegenschaften -Angaben aus den Liegenschaftsbüchern über Belegenheiten von Grundstücken oder Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümer und deren Adressen c) Stadt Norderstedt Amt für Ordnung und Bauaufsicht –Team Vermessung- Angaben aus der EDV d) Stadt Norderstedt Amt für Ordnung und Bauaufsicht – Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben -Angaben aus der Melde- und Gewerbedatei- e) Stadt Norderstedt Amt für Ordnung und Bauaufsicht - Fachbereich Bauaufsicht- Angaben aus den Bauakten

Verkehr – Team Bauaufsicht- Angaben aus den Bauakten	f) Amtsgericht Norderstedt -Grundbuchamt- Angaben aus den Grundbuchakten, wer Eigentümerin oder Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist, dessen Anschrift und über Anschrift und über Grundbuchbezeichnungen.	f) Amtsgericht Norderstedt -Grundbuchamt- Angaben aus den Grundbuchakten, wer Eigentümerin oder Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist, dessen Anschrift und über Grundbuchbezeichnungen.
	Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.	Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.